

Schutzkonzept Sportzentrum Herisau

Version 13.4 / gültig bis auf Weiteres

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst.

1 Allgemeine Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit dem Bundesratsbeschluss vom 8. September 2021 auf den 13. September 2021 erneut angepasst.

Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht. Die generelle Maskenpflicht in allen Innenbereichen der Sportanlagen sowie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin bestehen (sowohl für Gäste als auch für Mitarbeitende, ohne Berücksichtigung ob geimpft, genesen oder negativ getestet).

Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus (Bundesratsbeschluss vom 8.09.21):

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

 Restaurants und Bars

 Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

 Museen und Bibliotheken

 Freizeitbetriebe

 Zoos

 Casinos

 Fitnesscenter und Sportbetriebe

 Trainings*

 Hallenbäder und Aquaparks

 Musik- und Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

 Theater- und Kinovorstellungen

 Sportanlässe

 Konzerte

 Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

 **Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

 **Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

1.1 Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Appenzell Ausserrhoden haben uneingeschränkt Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept vom Sportzentrum Herisau per 13. September 2021 erneut angepasst.

1.2 Einhaltung von Hygieneregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Innenanlagen.
- Ein Abstand von 1,5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten.

1.3 Zertifikatspflicht

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. September gilt ab 13. September 2021 auch für Bäder, Wellness- und Freizeitanlagen eine Covid-Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Das heisst, es muss das sogenannte 3G-Prinzip angewendet werden (geimpft, genesen oder negativ getestet). Beim Betreten des Sportzentrums erfolgt aufgrund dessen eine Eingangskontrolle. **Die Massagen sind von der Zertifikatspflicht befreit.**

Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat kann die Massnahme aber auch früher wieder aufheben, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen.

1.4 Gruppen und Vereine bis 30 Personen in getrennten Räumen

Unter bestimmten Umständen kann für beständige Gruppen die Zertifikatspflicht entfallen. Dies ist jedoch objektabhängig (Hallenbad, Eishalle, Turnhalle, Gymnastikraum). Die genauen Umstände, welche zu diesen Ausnahmen führen, werden in diesem Schutzkonzept unter den einzelnen Bereichen/Objekten beschrieben.

1.5 Maskenpflicht

In allen Innenbereichen der Sportanlagen gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht (sowohl für Gäste wie auch für Mitarbeitende).

Ausnahme Sportaktivitäten: Während sportlichen Aktivitäten muss auch in Innenräumen keine Maske getragen werden.

Ausnahme Hallenbad: Ab dem Drehkreuz entfällt die Maskenpflicht.

Ausnahme Sauna: Vom Haupteingang bis zum jeweiligen Saunaeingang gilt eine Maskenpflicht. Für das Saunieren darf die Maske ausgezogen werden.

1.6 Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Das Sportzentrum Herisau ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Schutzverordnung verantwortlich. Die Solidarität und die Eigenverantwortung aller Besucher/innen ist jedoch entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes.

Die Verhaltensregeln, die Abstandsmarkierungen sowie die Anweisungen der Mitarbeitenden müssen jederzeit befolgt werden. Gäste, die sich den Anweisungen widersetzen, können von der Anlage verwiesen oder/und gebüsst werden.

1.7 Abonnement-Inhaber

Gäste, welche kein gültiges Covid-Zertifikat besitzen und sich dazu entscheiden, sich weder impfen noch testen zu lassen, darf aufgrund der behördlichen Anweisungen kein Zutritt zum Sportzentrum gewährleistet werden. In diesem Fall kann das Abonnement kostenlos sistiert werden.

Das Abonnement wird nach Ablauf der Sistierung (nach der Wartezeit, max. bis voraussichtlich 24. Januar 2022) um die entsprechenden Tage verlängert. Eine Bargeldrückerstattung ist nicht möglich.

2 Hallenbad/Wasserkurse

2.1 Allgemein

Es gilt eine Zertifikatspflicht. Vom Haupteingang bis zum Drehkreuz gilt eine Maskenpflicht.

2.2 Schulen, Gruppen und Vereine

Für alle Begleitpersonen gilt eine Zertifikatspflicht. Lehrpersonen unterstehen dem Schutzkonzept der Schulen. Bis auf Widerruf gilt auch für Lehrpersonen die Zertifikatspflicht und eine generelle Maskenpflicht bis zum Drehkreuz.

Ausnahme Kinderschwimmkurse 1-6: Eltern ohne Zertifikat dürfen ihre Kinder bis zu den Garderoben begleiten (und beim Umziehen helfen) und nach Kursende wieder abholen. **Sie dürfen aber nicht im Innenraum warten, auch nicht im Restaurant.**

Baby-Schwimmkurse: finden statt, unterliegen ebenfalls der Zertifikatspflicht. Es sind nur Begleitpersonen mit Zertifikat zugelassen.

Für alle anderen Gruppen und Vereine gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren.

3 Sauna

Es gilt eine Zertifikatspflicht. Vom Haupteingang bis zum jeweiligen Saunaeingang gilt eine Maskenpflicht. Für das Saunieren darf die Maske ausgezogen werden. Wir bitten weiterhin alle Gäste, sich über die Website www.sportzentrum-herisau.ch anzumelden und ihren Time-Slot online zu reservieren, damit das Contact Tracing sichergestellt werden kann. Wir haben die Plätze erhöht, da grundsätzlich eine Platzbeschränkung aufgehoben wurde.

4 Massagen

Es gilt keine Zertifikatspflicht aber eine generelle Maskenpflicht (auch während der Behandlung).

5 Eishalle

5.1 Individueller Eislauf und Patch-Eis

Es gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre (inkl. Trainer und Coaches). Die Platzbeschränkung wurde aufgehoben.

5.2 Gruppen und Vereine

Unter nachfolgenden Gegebenheiten kann die Zertifikatspflicht für beständige Gruppen **entfallen**:

- Beständige Gruppen von max. 30 Personen (inkl. Trainer und Coaches), die regelmässig zusammen trainieren.
- Der Trainingsbetrieb muss in einem abgetrennten Raum stattfinden. Das Eisfeld gilt als eine Räumlichkeit und kann nicht in mehrere unterteilt werden. 2 Gruppen dürfen sich nicht gleichzeitig auf dem Eis aufhalten.
- Die Teilnehmenden müssen alle entweder über 16 Jahre oder unter 16 Jahre sein. Sie dürfen sich innerhalb dieser zwei Altersklassen nicht vermischen, ansonsten gilt die Zertifikatspflicht. Coaches und Trainer sind davon ausgenommen.
- Bei einer beständigen (Vereins-)Gruppe von mehr als 30 Personen müssen in sich beständige (Unter-)Gruppen (mit jeweils max. 30 Personen pro Gruppe) definiert werden.
- Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein.

Definition beständige Gruppe:

- Es handelt sich um eine Aktivität einer Gruppe. Auch impliziert die Gruppenaktivität, dass sich die Personen mehrheitlich untereinander kennen.
- Der Beginn des Trainings ist für alle Gruppenmitglieder gleich. Eine Fluktuation während einem grösseren Zeitraum ist nicht gestattet. Die Beständigkeit darf zeitlich nicht so weit gefasst werden, dass Zu- und Abgänge z.B. während eines ganzen Halbtages eingerechnet werden.
- Es geht nur um bestehende und regelmässige Gruppen, nicht aber um neu zusammengesetzte oder ständig wechselnde Gruppen.

Vereine und Gruppen müssen zwingend ein Schutzkonzept erstellen und zur Kenntnis an k.weber@sportzentrum-herisau.ch senden. Die Schutzkonzepte können stichprobeartig überprüft werden.

Um eine Durchmischung mit anderen Gästen beim Verlassen des Sportzentrums zu verhindern, bitte folgende Weisungen einhalten:

Ausgang Eishockey: Hintere Tür beim Parkplatz

Ausgang Eislaufverein: Vordere Tür beim Container E-Bike

Innerhalb der Eishalle (Inkl. Tribüne und Umgänge) dürfen sich nur Personen aufhalten, die unmittelbar mit dem Trainingsbetrieb zu tun haben (keine Zuschauer, Ausnahme bei Veranstaltungen). Es gilt eine generelle Maskenpflicht bis zum Eisfeld.

6 Gymnastikraum/Kurse

6.1 Allgemein

Es gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre. Die Platzbeschränkung wurde aufgehoben.

6.2 Gruppen und Vereine

Unter nachfolgenden Gegebenheiten kann die Zertifikatspflicht für beständige Gruppen entfallen:

- Beständige Gruppen von max. 30 Personen (inkl. Trainer und Coaches), die regelmässig zusammen trainieren.
- Der Trainingsbetrieb muss in einem abgetrennten Raum stattfinden.
- Die Teilnehmenden müssen alle entweder über 16 Jahre oder unter 16 Jahre sein. Sie dürfen sich innerhalb dieser zwei Altersklassen nicht vermischen, ansonsten gilt die Zertifikatspflicht. Coaches und Trainer sind davon ausgenommen.
- Bei einer beständigen (Vereins-)Gruppe von mehr als 30 Personen müssen in sich beständige (Unter-)Gruppen (mit jeweils max. 30 Personen pro Gruppe) definiert werden.
- Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein.

Definition beständige Gruppe:

- Es handelt sich um eine Aktivität einer Gruppe. Auch impliziert die Gruppenaktivität, dass sich die Personen mehrheitlich untereinander kennen.
- Der Beginn des Trainings ist für alle Gruppenmitglieder gleich. Eine Fluktuation während einem grösseren Zeitraum ist nicht gestattet. Die Beständigkeit darf zeitlich nicht so weit gefasst werden, dass Zu- und Abgänge z.B. während eines ganzen Halbtages eingerechnet werden.
- Es geht nur um bestehende und regelmässige Gruppen, nicht aber um neu zusammengesetzte oder ständig wechselnde Gruppen.

Vereine und Gruppen müssen zwingend ein Schutzkonzept erstellen und zur Kenntnis an k.weber@sportzentrum-herisau.ch senden. Die Schutzkonzepte können stichprobeartig überprüft werden.

Ausgang Gruppenkurse: Hintere Tür beim Behindertenparkplatz

Maskenpflicht Gruppenkurse: Wenn der Abstand von 1,5 m während dem Kurs nicht eingehalten werden kann, gilt eine generelle Maskenpflicht (auch während der sportlichen Aktivität). Es erfolgt eine Eingangskontrolle anhand einer Teilnehmerliste. Auf die Handschläge anfangs der Kurse ist zu verzichten.

Da wir die Kurse durchführen, werden keine Rückerstattungen gewährt.

7 Sporthalle

7.1 Allgemein

Es gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre. Die Platzbeschränkung wurde aufgehoben.

7.2 Gruppen und Vereine

Unter nachfolgenden Gegebenheiten kann die Zertifikatspflicht für beständige Gruppen entfallen:

- Beständige Gruppen von max. 30 Personen (inkl. Trainer und Coaches), die regelmässig zusammen trainieren.
- Der Trainingsbetrieb muss in einem abgetrennten Raum stattfinden. Die Sporthalle kann in drei einzelne Räumlichkeiten unterteilt werden (Halle 1, Halle 2 und Halle 3).
- Die Teilnehmenden müssen alle entweder über 16 Jahre oder unter 16 Jahre sein. Sie dürfen sich innerhalb dieser zwei Altersklassen nicht vermischen, ansonsten gilt die Zertifikatspflicht. Coaches und Trainer sind davon ausgenommen.
- Bei einer beständigen (Vereins-)Gruppe von mehr als 30 Personen müssen in sich beständige (Unter-)Gruppen (mit jeweils max. 30 Personen pro Gruppe) definiert werden.
- Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein.

Definition beständige Gruppe:

- Es handelt sich um eine Aktivität einer Gruppe. Auch impliziert die Gruppenaktivität, dass sich die Personen mehrheitlich untereinander kennen.
- Der Beginn des Trainings ist für alle Gruppenmitglieder gleich. Eine Fluktuation während einem grösseren Zeitraum ist nicht gestattet. Die Beständigkeit darf zeitlich nicht so weit gefasst werden, dass Zu- und Abgänge z.B. während eines ganzen Halbtages eingerechnet werden.
- Es geht nur um bestehende und regelmässige Gruppen, nicht aber um neu zusammengesetzte oder ständig wechselnde Gruppen.

Vereine und Gruppen müssen zwingend ein Schutzkonzept erstellen und zur Kenntnis an k.weber@sportzentrum-herisau.ch senden. Die Schutzkonzepte können stichprobeartig überprüft werden.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht bis zur Turnhalle (auch in den Garderoben).

8 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen sind für alle Personen ohne Einschränkungen geöffnet. Es gelten die Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.

9 Freibad Sonnenberg

Es gilt keine Zertifikatspflicht (Schliessung des Freibades am 19.9.2021). Die Personenbeschränkung wurde aufgehoben. In den Innenräumen besteht eine generelle Maskenpflicht.

9 Gastronomie

Die Gastronomie untersteht dem Schutzkonzept des Pächters. Es sind die Verordnungen des BAG einzuhalten.

11 Trainingslager

Die Verantwortlichen der Trainingslager müssen ein Schutzkonzept anhand des Schutzkonzepts vom Sportzentrum Herisau erstellen und dies zur Kenntnis an k.weber@sportzentrum-herisau.ch senden. Die Schutzkonzepte können stichprobeartig überprüft werden.

12 Veranstaltungen

12.1 Veranstaltungen Indoor

Zertifikatspflicht und Ausweiskontrolle für Personen ab 16 Jahre. Höchstens 250 Personen oder 2/3 der gesamthaft zur Verfügung stehenden Plätze.

Die Verantwortlichen der Trainingslager müssen ein Schutzkonzept anhand des Schutzkonzepts vom Sportzentrum Herisau erstellen und dies zur Kenntnis an k.weber@sportzentrum-herisau.ch senden. Die Schutzkonzepte können stichprobeartig überprüft werden.

12.2 Veranstaltungen Outdoor

Wenn die maximale Personenanzahl nicht grösser als 1'000 ist und eine Sitzpflicht besteht, gilt keine Zertifikatspflicht. Wenn auch Stehplätze zur Verfügung stehen oder man sich frei bewegen kann, darf die Personenzahl von maximal 500 nicht überschritten werden. Die Einrichtung darf nur zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt werden. Tanzen ist bei Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

Die Verantwortlichen der Trainingslager müssen ein Schutzkonzept anhand des Schutzkonzepts vom Sportzentrum Herisau erstellen und dies zur Kenntnis an k.weber@sportzentrum-herisau.ch senden. Die Schutzkonzepte können stichprobeartig überprüft werden.

12.3 Helferinnen und Helfer

Helferinnen und Helfer sind als Mitarbeitende des Veranstalters zu betrachten, wenn sie von diesem besoldet werden. Als Mitarbeitende fallen sie nicht unter die generelle Zertifikatspflicht. Der Veranstalter kann allerdings auch von Helferinnen und Helfer ein Zertifikat verlangen, wenn sich dies aufgrund der Umstände aufdrängt. Sofern sie nicht über ein Zertifikat verfügen, müssen sie Maske tragen und Abstand halten.